

Gütestelle der Anwaltskanzlei Stein

- Rechtsanwältin Stefanie Stein -

Kanzleistr. 67

72764 Reutlingen



Schlichtungsordnung

I. Präambel

Diese Schlichtungsordnung bestimmt alle Verfahrensgänge und die Stellung der Beteiligten in einem Schlichtungs-, Güte- oder Mediationsverfahren oder vergleichbaren Verfahren (nachfolgend „Verfahren“). Sie gilt ausschließlich in der bei Antragsstellung gültigen Fassung und wird von allen Beteiligten als Verfahrensgrundlage akzeptiert.

Die Anwaltskanzlei Stein bietet die Gewähr dafür, dass ausschließlich eine von den Beteiligten unabhängige, objektive und qualifizierte Streitschlichtung angeboten wird.

Die Anwaltskanzlei Stein (nachfolgend „Gütestelle“) ist eine durch die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg anerkannte Gütestelle i. S. d. § 794 I Nr. 1. ZPO.

Die Gütestelle haftet bis Schäden in Höhe von maximal € 500.000,00.

II. Verfahren

§ 1 Grundsätze des Verfahrens

1. Schlichter

Der/die Schlichter/in ist unabhängig, neutral und unparteiisch und darf keinen der Beteiligten als Parteienvertreter/in anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten.

Die vorherige Beratung nur eines der Beteiligten zur Verfahrenseinleitung ist zulässig und wird allen anderen Beteiligten offengelegt.

2. Schweigepflicht

Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die Vertraulichkeit des Verfahrens ist von allen Verfahrensbeteiligten zu wahren, eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung wird abgeschlossen.

Vorbehaltlich ausschließlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen steht der/dem Schlichter/in hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens

sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 2 Einleitung eines Verfahrens

1. Antragsstellung

Die Gütestelle wird tätig, wenn ein schriftlicher Antrag (auch per Fax, aber nicht per Mail) auf Durchführung des Verfahrens eingeht.

Der Antrag kann auch persönlich zu Protokoll der Gütestelle gestellt werden oder die Beteiligten vereinbaren bereits einen Gesprächstermin, an dem sie gemeinsam teilnehmen.

Die Gütestelle bestätigt den Eingang eines Antrages per Mail und gibt das Aktenzeichen bekannt.

Ein schriftlicher Antrag muss die Beteiligten, ihre ladungsfähigen Anschriften, das Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche enthalten und ist vom Antragsstellenden oder dem Bevollmächtigten persönlich zu unterschreiben.

Dem Antrag soll eine beglaubigte Abschrift pro Antragsgegner/in für die förmliche Zustellung beigefügt sein.

2. Zustellung eines Antrages

Der Antrag wird nach dem normalen Geschäftsgang der Gütestelle alsbald zugestellt.

Der Antragsgegner wird schriftlich aufgefordert, binnen einer vom Schlichter gesetzten Frist dem Verfahren zuzustimmen.

Auf begründeten Antrag hin kann die/der Schlichter/in einer Fristverlängerung zustimmen.

3. Mündlicher Antrag

In allen anderen Fällen bestimmt die Gütestelle in Absprache mit den Beteiligten einen Verhandlungstermin.

4. Verjährungshemmung

Der Beginn der Verjährungshemmung richtet sich nach dem Eingangsdatum des Antrages in der Gütestelle, nicht nach dem Zahlungseingang.

§ 3 Verfahrensgang

1. Persönliches Erscheinen

Stimmen alle Beteiligten dem Schlichtungsverfahren zu, so bestimmt der Schlichter einvernehmlich mit den Beteiligten den Ort des Schlichtungsverfahrens (in der Regel die Besprechungsräume der Gütestelle) und setzt umgehend einen Verhandlungstermin an, zu dem die Beteiligten und gegebenenfalls ihre Vertreter einzuladen sind.

Die Beteiligten haben zum Gesprächstermin persönlich zu erscheinen, es sei denn, ein

bevollmächtigter Vertreter wird entsendet und der Schlichter stimmt der Vertretung zu.

Erscheint der Antragssteller unentschuldigt nicht zum Gesprächstermin gilt der Antrag als zurückgenommen.

Erscheint der/die Antragsgegner/in unentschuldigt nicht zum Gesprächstermin, stellt der/die Schlichter/in das Scheitern des Verfahrens fest.

Bei ausreichender Entschuldigung bestimmt der Schlichter binnen 14 Tagen einen neuen Gesprächstermin.

2. Verfahren in Familiensachen

Das gesonderte Informationsblatt „Verfahren in Familiensachen“ ist ausdrücklich Teil dieser Schlichtungsordnung und kann über die Homepage der Gütestelle abgerufen werden.

3. Verhandlungsablauf

Den weiteren Gang der Schlichtungsverhandlung bestimmt die/der Schlichter/in nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten.

Die/der Schlichter/in lädt keine Zeugen oder Sachverständigen.

In Absprache mit allen Beteiligten und der/dem Schlichter/in kann eine/r der Beteiligten auf eigene Kosten Zeugen oder Sachverständige zum Termin einbestellen, wenn dies den Gang des Verfahrens nicht verzögert.

Zur Aufklärung der Interessenlage kann die/der Schlichter/in mit den Beteiligten auch Einzelgespräche führen.

In geeigneten Fällen kann die/der Schlichter/in von einem Termin absehen und schriftlich verfahren.

Die Gütestelle legt im Fall der Einigung einen schriftlichen Vertragsentwurf vor, der von allen Beteiligten unterzeichnet oder ggf. notariell beurkundet wird.

§ 4 Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren endet,

- a) durch eine den Konflikt beendende Vereinbarung,
- b) wenn eine/r der Beteiligten das Verfahren für gescheitert erklärt,
- c) wenn die/der Schlichter/in das Verfahren für gescheitert erklärt,
- d) wenn innerhalb der von der Gütestelle gesetzten Frist (s. § 2 Nr. 2 Abs. 3 der Schlichtungsordnung) keine Zustimmung zum Einigungsversuch eingegangen ist,
- e) wenn die Kosten für die Zustellung eines Güteverfahrens (III. § 2) nicht innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungsstellung eingegangen sind.

2. In den Fällen c.) und e) teilt die Gütestelle den Beteiligten schriftlich die Beendi-

gung des Verfahrens mit. Eine eventuelle Verjährungshemmung endet damit sechs Monate ab dem Datum dieser schriftlichen Mitteilung (§ 204 II S. 1 BGB).

III. Kosten

§ 1 Kostentragungspflicht

Die Beteiligten tragen - vorbehaltlich anderweitiger Regelungen - die Kosten anteilig und haften als Gesamtschuldner.

Die Gütestelle kann ihre Tätigkeit von der Leistung angemessener Kostenvorschüsse abhängig machen.

§ 2 Kosten bei Zustellung

Die Kosten eines schriftlichen Güteantrags, der den anderen Beteiligten zugestellt werden muss, trägt der Antragssteller.

Dies gilt auch im Falle der Rücknahme des Antrages.

Für die Annahme und Bekanntgabe eines Güteantrages fallen - vorbehaltlich anderer vorheriger Absprachen - einmalige Gebühren i. H. v. € 265,00 brutto an.

Die Gütestelle veranlasst die Zustellung erst nach Eingang der Gebühr.

§ 3 Verhandlungsgebühren

Das Honorar bestimmt sich nach Einzelvereinbarungen, die in einem ersten Termin getroffen werden (in der Regel wird in Anlehnung an das Gesetz zur Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - RVG - eine 1,5 Einigungsgebühr aus dem Gegenstandswert pro Verfahrensgegenstand angesetzt).

Die Honorarvereinbarung wird auf Wunsch schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet.

Das Honorar fällt auch an, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

§ 4 Auslagen

Finden Termine außerhalb der Räume der Gütestelle statt, fallen für die Reisezeiten getrennt zu vereinbarende Honorarsätze an.

Reisekosten werden den Beteiligten ohne Aufschläge in Rechnung gestellt.

Die Gütestelle ist berechtigt, eine Auslagenpauschale i. H. v. € 20,00 netto in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Beträge sind einzeln nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 1 Aktenführung

Die Akten werden bis drei Jahre, Ausfertigungen und Verträge bis zehn Jahre nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.

Die Gütestelle erteilt auf Antrag eines der Beteiligten eine beglaubigte Abschrift der Akte oder einzelner Aktenteile dann, wenn alle Beteiligten der Herausgabe zustimmen.

Für die Erteilung verlangt die Gütestelle eine Auslagenpauschale, deren Höhe sich nach dem Aufwand richtet und vor Erteilung bekannt gegeben wird.

§ 2 Weitere Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleiben die anderen Regelungen wirksam.

An Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Die o. g. Bestimmungen für eine/n Schlichter/in finden bei Einsatz weiterer Schlichter/innen auf diese jeweils einzeln Anwendung, insbesondere die Kostenregelung (III § 3).

Die Schlichtungsordnung unterliegt ausschließlich deutschem Recht, vereinbarter Gerichtsstand für die Gütestelle ist Reutlingen.